



Verhaltenskodex der DGPRÄC

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2008 in Stuttgart

Die Mitglieder der DGPRÄC geben sich folgende Regeln:

1. Berufsrechtliche Regelungen einzuhalten
2. Entsprechend der Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes zu agieren (Hier vor allem §1.2, 11.5, 14 und 15 in der Fassung vom 1. April 2006)
3. Danach zu streben, die eigenen medizinischen Fähigkeiten zu vervollkommen und sie zum Wohle der Patienten einzusetzen sowie Kollegen das eigene Fachwissen zur Verfügung zu stellen
4. Heilmethoden einzusetzen, die wissenschaftlich fundiert sind und mit niemandem zusammenzuarbeiten, der sich nicht an diese Grundsätze hält
5. Danach zu streben, die Öffentlichkeit und das eigene Fachgebiet gegen Ärzte zu verteidigen, die fachlich nicht kompetent sind oder nicht nach vertretbaren ethischen Grundsätzen handeln
6. In Notfällen eine angemessene Versorgung zur Verfügung zu stellen
7. Auf Werbung, die gegen gesetzliche und berufsrechtliche Vorschriften verstößt, zu verzichten
8. In schwierigen Fällen oder wenn Zweifel bestehen, ob man eine qualitativ hochwertige Behandlung erbringen kann, zusätzlichen Rat einzuholen
9. Niemals Informationen oder Details der Behandlung preiszugeben, es sei denn, es ist aus gesetzlichen Gründen zwingend notwendig

Annex zum Verhaltenskodex / Die Verfahrensordnung

Stellt ein Mitglied die Zuwiderhandlung eines anderen Mitgliedes gegen die zuvor genannten Grundsätze fest und sieht keine Möglichkeit, dies kollegial oder eigenständig wettbewerbsrechtlich zu klären, so kann es dies dem Vorstand anzeigen und um Beratung bitten.

Vorgehensweise bei Zuwiderhandlung gegen die Verhaltensregeln

Jedes Mitglied der DGPRÄC genießt im Falle des Verdachts der Nichtbeachtung des Verhaltenskodex bis zum Beweis des Gegenteils weiterhin uneingeschränkter Schutz und darf nicht diskriminiert werden. Alle Klärungen sind von dem Grundgedanken geprägt, die Mitgliedschaft zu erhalten. Bei



Verdacht auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex der DGPRÄC muss dieser Verdacht konkretisiert werden.

Bei konkreten Hinweisen auf Verstoß gegen den Verhaltenskodex der DGPRÄC ist schriftliche Anforderung einer Stellungnahme (mit Empfangsbestätigung und Fristsetzung für die Beantwortung) an das betroffene Mitglied zu richten.

Nach Feststellung eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex der DGPRÄC wird das betroffene Mitglied zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert, mit Empfangsbestätigung und Fristsetzung für die Beantwortung. Im Sonderfall, dass ein Mandatsträger der DGPRÄC betroffen ist, muss dieser sofort sein Amt ruhen lassen. Für diesen Fall bestimmt der Vorstand der DGPRÄC eine Person aus dem Vorstand, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des betroffenen Mandatsträgers weiterführt. Kommt das betroffene Mitglied der Aufforderung zur Unterlassung nicht nach, so ist satzungsgemäß die Anhörung vor der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Versagen aller Bemühungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen. Der Ausschlussbeschluss muss eine Begründung enthalten. Der Ausschlussbeschluss und die Begründung muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Empfangsbestätigung zugestellt werden. Bei einem Widerspruch kann der Ehrenrat angerufen werden. Dieser kann eine Berufung bei einem Schiedsgericht empfehlen.

Eine Berufung bei einem Schiedsgericht ist möglich. Das Schiedsgericht entscheidet anstelle eines ordentlichen Gerichts. Der ordentliche Rechtsweg wird durch das Schiedsgericht ausgeschlossen. Die Regeln über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt.

Schiedsgerichtsordnung

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und je einem von jeder Partei zu benennenden Beisitzer. Beisitzer können auch Mitglieder der DGPRÄC sein, sie dürfen jedoch nicht Mitglieder eines Vereinsorgans z.B. des Vorstandes sein.

Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der DGPRÄC sein. Hierzu könnte von Fall zu Fall eine Person außerhalb der DGPRÄC aufgefordert werden, die allgemein ein hohes Vertrauen genießt. Dies könnte ein Jurist oder Justitiar aber auch ein Vertreter einer ärztlichen Standesorganisation sein, der das Vertrauen aller genießt. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden von den beteiligten Parteien erstattet. Der Vorsitzende erhält ein Honorar, das er mit den Parteien vereinbart; Richtlinie sind drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz. Die Kosten für den Vorsitzenden trägt die DGPRÄC.

Soweit das Schiedsgericht die ergänzende Abklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält, kann es Zeugen und Sachverständige hören. Das Schiedsgericht entscheidet ggf. selbst über seine Zuständigkeit. Die



Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit am Ende der Verhandlung des Schiedsgerichts gefällt.

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Sämtliche Fristen betragen jeweils 2 Wochen ab Zugang der jeweiligen Mitteilung oder Aufforderung.